

Textliche Festsetzungen

1. Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Innerhalb der festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen für den Vereins-, Schul- und Breitensport" sind folgende Nutzungen zulässig:

- Freisportanlagen und Spielfelder

 - Gebäude zur Lagerung von Sportzubehör
 - Sonstige, dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen

olgende Nutzungen innerhalb der festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen für den Vereins-, Schul- und Breitensport" sind ausschließlich innerhalb des mit mit [Bf 1] bezeichneten Teilbereichs zulässig:

- Gebäude mit sportbezogenen Verwaltungs-, Aufenthalts- und Gastronomieeinrichtungen
- Gebäude mit Umkleide- und Sanitäreinrichtungen
- Überdachte Tribünenanlagen
- Stellplätze für Pkw
- Gebäude mit den Sportanlagen zugeordneten Dienstwohnungen

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO) Im Baufeld 1 (Bf 1) darf die festgesetzte maximal zulässige Höhe der Oberkante von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (320,0 m ü. NN) für Flutlichtanlagen ausnahmsweise bis zu maximal 12,0 m (332,0 m ü. NN) überschritten werden.

Im Baufeld 2 (Bf 2) darf die festgesetzte maximal zulässige Höhe der Oberkante von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (310,0 m ü. NN) für Flutlichtanlagen ausnahmsweise bis zu maximal 12,0 m

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) In den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Sträucher gem. Pflanzliste in einem Pflanzabstand von 1,50 m x 1,50 m und in der Pflanzgüte von verpflanzten Sträuchern, mindestens Höhe 60-100 cm, o.B. und 3-4 Trieben anzupflanzen. Zusätzlich sind pro 100 qm drei Bäume in der Pflanzqualität verpflanzte Hochstämme, o.B.,

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Gehölze sind zu ersetzen. In der mit [A] gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auf einer Fläche von maximal 150 qm Nebenanlagen zu den Sportanlagen zulässig.

Mindestens 20% der Grundstücksflächen sind zu begrünen.

Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Sandbirke (Betula pendula) Hainbuche (Carpinus betulus) Vogelkirsche (Prunus avium) Traubeneiche (Quercus petraea)

Straucharten:

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Gemeine Hasel (Corylus avellana) Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata) Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Ilex (Ilex aquifolium) Mispel (Mespilus germanica) Traubenkirsche (Prunus padus) Schlehe (Prunus spinosa)

Faulbaum (Rhamnus frangula) Hundsrose (Rosa canina) Salweide (Salix caprea) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Traubenholunder (Sambucus racemosa) Gewöhnlicher Schneeball (Virburnum opulus)

II Nachrichtliche Übernahmen

Die Ferngasleitung ist mit ihrem Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse) graphisch in den

Der Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Im Endausbau von Straßen, Zufahrten und Stellplätzen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Stellplätze im Schutzstreifenbereich sind so anzuordnen, dass die vorhandenen Straßenkappen nicht überparkt werden können. Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angepflanzt werden. Die Trassenverläufe der Versorgungsanlagen müssen sichtfrei und begehbar bleiben.

Umgang mit Bodendenkmälern

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen, etc.) und - befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern, etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unverzüglich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Remscheid zu melden. Der Fund ist gemäß § 16 DSchG mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst bzw. die Stadt Remscheid zu verständigen.

Aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen sollte eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Rodungsarbeiten außerhalb dieser Zeiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Abriss von Gebäuden darf erst nach einer Kontrolle auf ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen durchgeführt werden.

Schutz der angrenzenden Schutzgebiete nach BNatSchG/ LG NW

Bei Baumaßnahmen sind die Flächen der angrenzenden Schutzgebiete nach BNatSchG/ LG NW vor Beeinträchtigungen wie Gehölzrodungen, Bodenverdichtungen oder Überschüttungen zu schützen. Bei Beginn der Baumaßnahmen sind erforderliche Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Bauzäunen, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu treffen.

Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. PlanZV90

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

OK 116,0 m über NN Oberkante, als Höchstmaß über Normal Null

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Sportanlagen für den Vereins-, Schul- und Breitensport

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

Ferngasleitung mit Schutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im (§ 1 Abs.5 Nr.7, § 9 Abs.6, § 35 Abs.3 Nr.5 BauGB)

Naturschutzgebiet

(§ 22 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiet

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb

(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO) Es wird bescheinigt, dass zum Zeitpunkt der Es wird bescheinigt, dass die Festsetzungen der Bereitstellung der Planunterlagen (05.2015) die

Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht. Remscheid, 05 0 00 70 Fachdienst Bauen, Vermessure

städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind Der Oberbürgermeister und den Anforderungen des § 2 der Planzeichen- Dezernat Stadtentwichlung, verordnung entsprechen. Die Entwurfsbearbeitung erfolgte durch den Fachdienst 4.12.3.

Bauen und Wirtschaftsförderung Remscheid, 05.03.2018

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt hat am 23.01.2014 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Entwurfs des Bebauungsplanes beschlosse

Öffentlichkeit erfolgte durch nformationsveranstaltung am 14.06.2016 und Auslegung vom 13.06.2016 bis 01.07.2016 entsprechend Beschluss der Lennep vom 15.01.2014

hat am 11.05.17 gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung | Stellungnahmen gemäß des Entwurfs des Bebauungs- § 3 (2) BauGB in der Zeit planes mit Begründung und den vom 26.06.17 wesentlichen umweltbezogenen bis 04.08.17 Stellungnahmen beschlossen.

Der Haupt-, Finanz- und

gemäß § 3 (1) BauGB.



öffentlich ausgelegen.

eschluss des Bebauungs-

olanes sowie die Bereithaltung

fassender Erklärung zur Einsichtnahme am 14.03.48

ortsüblich bekanntgemacht

des Bebauungsplanes mit Begründung und zusammen-



Der Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 7

GO NRW vom Rat der Stadt ar

Verbindung mit § 41 (1) (f) der | Siehe Verfügung vom ... Nordrhein-Westfalen (GO, NRW) die gestalterischen Fest-setzungen dieses Bebruungsplanes als Satzung beschloss



Das Bebauungsplanverfahren wird entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722)

Der Bebauungsplan enthält Vorschriften nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

Dem Bebauungsplan ist/sind beigefügt: Begründung, textliche Festsetzungen, -Abstandsliste vom 06:06:2007 (MBI: NRW Nr. 29 vom 12:10:2007 Seite 659) Der Bebauungsplan Nr. 659 wird mit Begründung, beigefügten Fachgutachten und sonstigen Anlagen im Fachdienst Bauen, Vermessung und Kataster, Rathaus,

eodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 242, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der



ir dieses Plangebiet bisher gültigen ortsbaurechtlichen Vorschriften aufgehoben

BEBAUUNGSPLAN NR. 659

Gebiet: Südlich Hackenberger Straße (Erweiterung Sportanlage Hackenberg)